

Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875-1971) [Schluss]

Autor(en): **Schenker, Lukas**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen
zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **75 (1998)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1030618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein (1875–1971)

(Schluss)

Abt Lukas Schenker

17. Die Eingabe in Rom

Nach geltendem Kirchenrecht brauchte es zur vorgesehenen Lösung der Mariastein-Frage eine vatikanische Genehmigung. Einerseits sollte Rom eine sog. Kondonation erteilen für alle, die damals unrechtmässig Klostergut an sich genommen hatten; das betraf Private und den Staat. Andererseits musste Rom die Erlaubnis geben, das Angebot der Regierung anzunehmen. Abt Basil erbat sich dazu Empfehlungen u. a. von seiten des Abt-Präses Leonhard Bösch von Engelberg und vom Diözesanbischof Anton Hänggi (1917–1994). Unklar war zuerst, bei welcher Stelle im Vatikan die Eingabe gemacht werden musste, an die Kongregation für die Ordensleute oder für

den Klerus. Abt Basil reiste mit P. Alban Leus (1937–1971), der in Rom auch Kirchenrecht studiert hatte, am 6. Dezember nach Rom, um die Angelegenheit an Ort und Stelle zu bereinigen. Am 9. Dezember sprachen sie bei der Kleruskongregation vor. Da der Nuntius in der Schweiz, Mgr. Ambrogio Marchioni, nicht einbezogen worden war, schickte Abt Basil die Unterlagen in Kopie per Express an den Nuntius in Bern. Dieser konnte sich aus den Unterlagen kein richtiges Bild machen, war auch etwas verstimmt, weil er nicht von Anfang an einbezogen worden war. Er rief nun P. Prior Mauritius Fürst von Mariastein zu sich nach Bern (11. Dezember). Er meinte, die Religiosenkongregation sei zuständig; zudem verwies er auf das Verbot in der Bundesverfassung. Doch wollte er sich der Sache annehmen und eine Empfehlung nach Rom senden. Allerdings wies er auf die baldige Weihnachtszeit hin, so dass wohl erst nach Neujahr etwas geschehe. Nach seiner Rückkehr aus Rom besuchte Abt Basil am 17. Dezember den Nuntius. Der Nuntius verwies wiederum auf die Bundesverfassung und sagte, Rom werde nicht gestatten, dass die Bundesverfassung verletzt werde. Abt Basil musste ihm den Hergang der Mariastein-Frage erklären und aufzeigen, dass die Bundesverfassung eben nicht verletzt werde. Daraufhin erklärte er sich bereit, sofort nach Rom zu schreiben. Bereits am 20. Dezember stellte die Kleruskongregation das Reskript aus, womit die erbetene Kondonation erteilt wurde und die Erlaubnis, das Angebot des Staates anzunehmen. Allerdings wurde das Dokument erst am 10. Januar 1970 dem Abt-Primas nach S. Anselmo zugestellt, der es nach Mariastein weiterleitete, wo es am

13. Januar eintraf. Abt Basil konnte zufrieden sein, dass trotz einiger Schwierigkeiten die Sache mit Rom so schnell erledigt werden konnte. Daraufhin tat der Abt am 14. Januar der Solothurner Regierung den Römischen Entscheid kund und schrieb: «Wir geben hier unser Einverständnis zum erwähnten Gesetzesentwurf und ersuchen Sie, diese Angelegenheit nun dem hohen Kantonsrat vorzulegen.»

18. Die Mariastein-Vorlage vor dem Kantonsrat und vor dem Volk

Am 6. Februar 1970 verabschiedete der Regierungsrat seinen «Bericht und Antrag» an den Kantonsrat. Die daraufhin ernannte kantonsrätliche «Kommission zur Vorberatung der Mariasteinvorlage» trat am 13. März zur konstituierenden Sitzung zusammen. Dr. Hans Derendinger (1920–1996), Olten, wurde zum Kommissionspräsidenten gewählt. Regierungsrat Dr. Alfred Wyser legte den vorgesehenen Volksbeschluss vor. Alle Parteivertreter stimmten dafür, auf die Vorlage einzutreten. In der Sitzung vom 18. März kam es zur Detailberatung der Gesetzesvorlage. Die finanzielle Abgeltung gab zu reden: Kantonsrat Dr. René Monteil trat für höhere Leistungen ein, drang aber nicht durch. Schlussendlich stimmte die Kommission der Vorlage mit zwei Enthaltungen zu. Dr. Derendinger wurde als Referent vor dem Kantonsrat bestimmt. Am 24. und 25. März wurde die Vorlage im Kantonsrat behandelt. An der Vorlage wurde nichts verändert; sie wurde oppositionslos angenommen. Die auf den 7. Juni 1970 festgelegte Volksabstimmung umfasste acht kantonale Vorlagen; die sechste war die Mariastein-Vorlage. In der Botschaft des Regierungsrates vom 7. April wurde vor allem darauf hingewiesen, dass mit der Vorlage ein unzeitgemässer Rechtszustand beseitigt und der Kanton auf die Dauer finanziell entlastet werde.

Was sah nun das Gesetz vor? «Dem Kloster Mariastein wird die korporative Selbständigkeit wieder verliehen.» Ins Eigentum des Klosters gehen über die Klostergebäude samt Umschwung, die St. Anna-Kapelle, die Kirchen-

geräte und das Archiv. Die Bezirksschule darf noch längstens zehn Jahre einlogiert bleiben (1975 bezog sie in Bättwil als Kreisschule ein neues Gebäude). An finanziellen Leistungen zahlt der Kanton, befristet auf zehn Jahre, 120 000 Franken (indexgebunden), 7500 Franken für Kirchendienst und Sakristan (wie bisher), ferner die Besoldung von bisher vier Wallfahrtspriestern (auch indexgebunden). Während 15 Jahren gewährt der Staat zusätzlich zu den ordentlichen Denkmalschutzsubventionen einen Beitrag von 20%.

Die Presse nahm im allgemeinen positiv zur Vorlage Stellung. Dass es auch Andersdenkende gab, die sich hinter das Verbot der Bundesverfassung stellten oder die Zahlungen des Staates sahen, ohne zu bedenken, dass der Staat davon mit der Zeit entlastet wird, war zu erwarten. Das Gesamtergebnis der Volksabstimmung war aber eindeutig zugunsten des Klosters Mariastein: 29 035 Stimmen dafür, 14 017 dagegen. Abt Basil und seine Mitbrüder konnten aufatmen. Nach der Komplet des Abstimmungssonntages (7. Juni 1970) sangen die Mönche in der Klosterkirche dankbar das Te Deum.

19. Der verzögerte Vollzug des Volksbeschlusses über das Kloster Mariastein

Der Regierungsrat, der mit dem Vollzug beauftragt war, wollte nun möglichst rasch handeln. Landammann Dr. Wyser verabredete einen Termin nach den Sommerferien zur Besprechung der Übergabemodalitäten (Brief vom 26. August). Da kam von Solothurn am 29. September der Bericht, dass alles verschoben werden müsse, da beim Bundesrat eine Beschwerde gegen den Volksbeschluss vom 7. Juni gemacht worden sei. «Bis der Entscheid des Bundesrates vorliegt, muss der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung des Volksbeschlusses noch zuwarten.» Das war eine arge Enttäuschung für die Klostergemeinschaft. Die Eingabe war fristgerecht am 3. Juli von Dr. Ernst Mörgeli, Bern, und Urs Marti, Solothurn, gemacht worden. Sie betraf nicht nur den Mariasteiner Volksbeschluss, sondern auch noch einen «Betrieb einer klosterähnlichen Stätte durch Protestanten im Kanton So-

lothurn», ferner sechs andere klösterliche Häuser in der Schweiz, die unter das Verbot der Bundesverfassung fallen könnten. Das Anliegen der Beschwerdeführer war, dass bei der laufenden Diskussion über die Beseitigung der Ausnahmeregel in der Bundesverfassung der Klosterartikel nicht durch die geplante Wiederherstellung Mariasteins und durch die Duldung anderer «illegaler Klöster» unterlaufen werde. Der Tages-Anzeiger sprach nach Bekanntwerden der Eingabe von einem neuen «Kulturkampf um das Kloster Mariastein» (17. Oktober 1970). Erst am 8. September hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Solothurner Regierung zur Stellungnahme bezüglich Mariastein aufgefordert. Der Regierungsrat bat Dr. F. Reinhardt um Mithilfe zur Abfassung der Vernehmlassung. Sie wurde am 28. Oktober nach Bern gesandt. Darin berief sich der Regierungsrat auf die beiden Gutachten von Prof. Imboden vom 6. Juli 1964 und 2. September 1965 und die Stellungnahme des Bundesrates selbst dazu vom 20. Juli 1966. Die Antwort des Bundesrates auf die Eingabe erfolgte dann am 30. Dezember 1970 und kam zum Schluss, dass der Mariasteiner Volksbeschluss der Bundesverfassung nicht entgegenstehe. Auf die anderen Anzeigen wurde nicht eingegangen, zumal die Beschwerdeführer «die im Kanton Solothurn gelegene und von Protestanten betriebene klosterähnliche Stätte» nicht namhaft machen konnten (wahrscheinlich war das Reitritenhaus Sonnenhof der Schwestern von Grandchamp ob Gelterkinden gemeint, das aber im Kanton Baselland liegt!). Damit war der Weg frei zum Vollzug des Mariasteiner Volksbeschlusses; das Kloster konnte staatsrechtlich wiederhergestellt werden.

20. Der Vollzug der staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters

Bereits am 4. Januar 1971 gab der Regierungsrat an interne Stellen Weisung zur Abklärung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes. Der Kirchenvorplatz, der zum Klosterareal geschlagen werden sollte, musste ausgemessen werden. Für den Polizeiposten war ein Miet-

vertrag auszuarbeiten. Die Mietverträge der Mieter in den Klostergebäulichkeiten waren dem Kloster zu übergeben, ebenso bestehende Versicherungspolicen. Dann war der Zeitpunkt der Eigentumsübertragung festzulegen, womit dann auch die zeitlichen Fristen des Gesetzes zu laufen anfangen. Auch hatte der Staat noch die neuen Fenster in der Basilika in Auftrag gegeben, deren Bezahlung musste geregelt werden. Am 20. Januar fand deswegen in Mariastein eine erste Besprechung statt. Eine weitere folgte am 10. März. Hier wurde zuhanden einer Beschlussfassung des Regierungsrates vorgeschlagen, dass auf den 1. Juli 1971 das Gesetz in Kraft treten soll, die Zahlungsmodalitäten wurden geregelt, ebenso die Versicherungen und Mietverträge; die neuen Kirchenfenster soll noch der Staat zahlen; das Archiv kann erst zurückgegeben werden, wenn ein entsprechender Raum vorhanden ist. Die diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüsse erfolgten am 6. April und am 15. Juni. Inzwischen war auch der Festakt auf den 21. Juni festgelegt worden.

Mit Spannung erwarteten die Mariasteiner Mönche den Montag, den 21. Juni 1971. Alle Regierungsräte, begleitet von ihren Gattinnen und angeführt vom Landammann Willi Ritschard (1918–1983) trafen in Mariastein ein. Alle Glocken läuteten. Abt und Konvent empfingen sie auf dem Kirchenvorplatz. Der Landammann geleitete den Abt und die Mönche in die Kirche. In einer schlichten Feier, in der Abt Basil und der Landammann sprachen, vollzog sich der Übergabeakt. Die Regierung überreichte dem Kloster sinnvollerweise eine farbige Glasscheibe mit der Friedenstaube. Zum Mittagessen war die Regierung Gast des Klosters. Der lange Weg zur staatsrechtlichen Wiederherstellung des Klosters Mariastein war vollzogen.

Als letzter Rechtsakt wurde am 2. Juli im Amtshaus zu Dornach die Eigentumsübertragung im Grundbuch verurkundet.

Als Unterlagen dienten insbesondere: Akten Wiederherstellung des Klosters 1941–1971, ferner Tagebuchaufzeichnungen von Abt Basil Niederberger, alles im Klosterarchiv Mariastein